

achtung und Durchführung dieser Arbeitsschutzbestimmung sowie der dazu erlassenen „Technischen Grundsätze“ verantwortlich.

(2) Betreiber von Tankanlagen und Lagerstätten sind dafür verantwortlich, daß die für solche Anlagen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen eingebaut, die Anlagen sachgemäß gewartet, in unfallsicherem Zustand erhalten und für die vorgeschriebenen Prüfungen fristgemäß bereitgestellt werden.

#### § 7

##### Werkstoff, Bau, Ausrüstung und Aufstellung

Die Behälter und die Anlagen der Stoffe, die dieser Arbeitsschutzbestimmung unterliegen, müssen den Regeln der Technik sowie den gemäß dieser Bestimmung erlassenen „Technischen Grundsätzen“ entsprechen.

#### § 8

##### Kennzeichnung der Behälter für brennbare Flüssigkeiten

Jeder Tank ist mit einem Fabrikschild zu versehen, das leicht erkennbar und dauerhaft anzubringen ist. Es muß folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Baujahr, Fabriknummer, Fassungsvermögen (Liter).

#### § 9

##### Anmeldung und Genehmigung

(1) Die nach den „Technischen Grundsätzen“ anmeldepflichtigen Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme vom Betreiber der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — zu melden.

(2) Für die nach den „Technischen Grundsätzen“ genehmigungspflichtigen Anlagen und Behälter ist vor ihrer Aufstellung vom Betreiber bei der für den Aufstellungsort zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — die Genehmigung zu beantragen.

(3) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Aufstellung der Anlage nur mit schriftlicher Billigung des zuständigen Sachverständigen begonnen werden. Eine solche Billigung gilt nicht als Genehmigung.

(4) Vor der Inbetriebnahme genehmigungspflichtiger Anlagen sind diese den in den „Technischen Grundsätzen“ vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

(5) Wesentliche Änderungen genehmigungspflichtiger Anlagen in bezug auf Ausführung oder Aufstellungsort sind erneut genehmigungspflichtig.

#### § 10

##### Kosten der Prüfungen

Der Betreiber einer Anlage für Flüssigkeiten, die dieser Bestimmung unterliegen, ist verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und die Kosten der Prüfung sowie der nach einem Schaden oder Unfall erforderlichen Untersuchungen zu tragen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung (Anlage).

#### § 11

##### Sachverständige

Sachverständige im Sinne dieser Bestimmung sind die vom Ministerium für Arbeit ermächtigten und anerkannten Personen.

#### § 12

##### Betrieb

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, für Anlagen, die auf Grund ihrer Verwendung besonderer Wartung bedürfen, Betriebsvorschriften im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachverständigen festzulegen und an der Betriebsstätte zum Aushang zu bringen.

(2) Der Betreiber darf die Wartung und Bedienung solcher Anlagen sowie die Verarbeitung brennbarer Flüssigkeiten nur solchen Personen übertragen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Er ist verpflichtet, diese Personen zur sachgemäßen Bedienung der Anlagen und Beachtung gegebener Betriebsvorschriften und Anweisungen anzuhalten.

(3) Die mit der Bedienung und Wartung von Anlagen sowie der Verarbeitung brennbarer Flüssigkeiten beauftragten Personen sind verpflichtet, die Betriebsvorschriften und Anweisungen zu beachten und festgestellte Mängel an der Anlage sofort der Betriebsleitung mitzuteilen.

(4) Der Betreiber solcher Anlagen ist verpflichtet, die Anlagen in einem unfallsicheren Zustand zu erhalten, die vom Sachverständigen festgestellten Mängel innerhalb der ihm aufgegebenen Frist zu beseitigen und ihre Beseitigung der zuständigen Arbeitsschutzinspektion schriftlich mitzuteilen.

(5) Von wesentlichen Schäden ist der zuständigen Arbeitsschutzinspektion vom Betreiber umgehend Mitteilung zu machen.

#### § 13

##### Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Arbeitsschutzbestimmung und den „Technischen Grundsätzen“ können auf Antrag in Einzelfällen durch die zuständige Bezirksarbeitsschutzinspektion genehmigt werden.

(2) Ausnahmen grundsätzlicher Art und von besonderer Bedeutung genehmigt nur das Ministerium für Arbeit.

#### § 14

##### Übergangsbestimmungen

(1) Hersteller- und Ausbesserungsbetriebe von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten haben ihre Anmeldung gemäß § 5 Abs. 1 umgehend bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — einzureichen.

(2) Bestehende Anlagen für den Umgang mit Flüssigkeiten und Produkten gemäß § 1 sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Arbeitsschutzbestimmung werden folgende Verordnungen sowie alle entsprechenden anderslautenden Vorschriften und ihre nachträglichen Änderungen außer Kraft gesetzt:

- a) § 1 bis § 17 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, Normalentwurf vom 26. November 1930 (Ministerialblatt des Ministeriums für Handel und Gewerbe von 1930 S. 321), mit den ergangenen Abänderungserlassen und den Bestimmungen der Landesregierungen.